



Wirtschaftsfreundliches E-Government

Positionspapier

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

#GemeinsamMehrUnternehmen

Impressum

Herausgeber

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) | Berlin | Brüssel

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308 1000

DIHK Brüssel

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286 1611 | Telefax: +32-2-286 1605

@ info@dihk.de

www.dihk.de

Verantwortlich

Dr. Katrin Sobania, Leiterin des Referats E-Government, DIHK

Gestaltung

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

Getty Images

Stand

Juni 2019

Dieses Positionspapier basiert auf einem Beschluss des DIHK-Vorstands vom 6. Juni 2019 und auf den Wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. In die Positionierung eingeflossen sind zahlreiche Diskussionen mit Vertretern von Industrie- und Handelskammern, Verbänden, Wissenschaftlern, Unternehmen und der öffentlichen Hand.

DIHK-Positionspapier für ein „wirtschaftsfreundliches E-Government“

Wirtschaft 4.0 ist in aller Munde. Aber auch alltägliche Vorgänge wie Genehmigungs- und Antragsprozesse oder Informationspflichten gegenüber der öffentlichen Hand können und müssen aus Sicht der Unternehmen durch Digitalisierung optimiert und bürokratieärmer gestaltet werden. Damit nimmt die staatliche Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland insgesamt ein und ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Doch trotz der intensiven Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen gilt es noch viele Digitalisierungspotenziale zu erschließen. Das 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) wirkt dabei als Beschleuniger. Es verpflichtet Bund und Länder dazu, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsdienstleistungen auch online über Portale anzubieten und die Portale in einem gemeinsamen Portalverbund zusammenzuführen. Dieses Vorhaben entlastet Unternehmen, weil sie sich nicht mehr um Zuständigkeiten, Öffnungszeiten etc. kümmern müssen. Doch die einzelnen Angebote der Verwaltungen können nur genutzt werden, wenn der Nutzer sich identifiziert. Mit Servicekonten

für Bürger und Unternehmen soll nach dem OZG die sichere und einmalige Identifizierung der Nutzer möglich werden.

Die IHK-Organisation fordert daher eine flächendeckend einheitliche und wirtschaftsorientierte Implementierung der gesetzlichen Vorgaben durch Bund und Länder. Ziel sollte die Schaffung eines Zugangs für Unternehmen über eine Digitalisierungsplattform der öffentlichen Hand sein. Sie sollte mit den Plattformen der Wirtschaft vernetzt sein und ein bundesweit einheitliches Servicekonto als Identifizierungskomponente enthalten. Erforderlich ist aber zugleich eine durchgängige Digitalisierung der dahinterliegenden Verfahren.

Es gilt, die Potenziale des OZG vollständig auszuschöpfen und damit die Weichen für eine moderne Verwaltung zu stellen, die gerade im Zeitalter der Digitalisierung wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft ist.

Berlin, 5. Juni 2019

Kernanforderungen an ein wirtschaftsfreundliches E-Government:

- 1 Zielbild für ein wirtschaftsorientiertes E-Government entwickeln**

Die aktuelle, durch das OZG bedingte Dynamik sollte auf einen weiterführenden Prozess ausgerichtet werden, der eine durchgängige Digitalisierung der wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen zum Ziel hat. Bund und Länder sollten sich daher zeitnah auf ein mittelfristiges Zielbild für ein wirtschaftsorientiertes E-Government über den Umsetzungszeitraum des OZG hinaus verständigen. Im Ergebnis sollten Unternehmen flächendeckend einheitlich Verwaltungsdienste über ein zentrales Servicekonto abwickeln können.
- 2 Verwaltungsleistungen bedarfsgerecht und flächendeckend einheitlich ausgestalten und Wirtschaft an OZG-Umsetzung beteiligen**

Die Wirtschaft – Anwender, Anbieter und Selbstverwaltung – muss am OZG-Umsetzungsprozess beteiligt sein. Bund und Länder sollten bei der Umsetzung des OZG arbeitsteilig vorgehen und insbesondere die bundesweite Nutzung der Lösungen verbindlich gestalten. Dabei sollten unterschiedliche Nutzungsanforderungen der Unternehmen technisch abgebildet werden.
- 3 Prozesse unter Beachtung des Once only Prinzips durchgängig elektronisch gestalten**

Die Online-Angebote für Unternehmen werden in Fachverfahren¹ abgebildet. Sie sind häufig komplex und beteiligen weitere Stellen – auch verwaltungsextern. Diese Prozesse sollten optimiert und durchgängig elektronisch abgebildet werden. Dabei sollten Verwaltungen auf bereits vorliegende Daten der Unternehmen zurückgreifen können (Once only Prinzip).
- 4 Einheitlichen Zugang für Unternehmen (Single point of contact) schaffen**

Für Unternehmen ist ein bundesweit einheitlicher Zugang im Sinne eines Single Point of Contact (SPOC) notwendig, um tatsächlich Mehrwert zu generieren. Dafür sollten Bund und Länder ihre Kräfte bündeln und von vorn herein auch nur ein bundesweit einheitliches Servicekonto für Unternehmen als Identifizierungskomponente implementieren. Zudem gilt es, technische Schnittstellen für die Maschinen-Kommunikation anzubieten.
- 5 IHK-Organisation schafft Voraussetzungen für bundesweite einheitliche Angebote, Länder sollten der Selbstverwaltung die nötigen Umsetzungsspielräume ermöglichen**

Die IHKs erbringen als Selbstverwaltung der Wirtschaft hoheitliche Aufgaben. Diese müssen im Zuge des OZG-Umsetzungsprozesses ebenfalls digitalisiert werden. Die Unternehmen erwarten auch hier bundesweit einheitliche Angebote. Dafür sind eine länderübergreifend einheitliche IT-Infrastruktur und eigene digitale Angebote erforderlich, die nicht durch Vorgaben der Bundesländer begrenzt werden dürfen.

¹ Fachverfahren: IT-Unterstützung bei Beantragung und Durchführung von Dienstleistungen der Verwaltung.

Zu den Punkten im Einzelnen

1. Zielbild für ein wirtschaftsorientiertes E-Government entwickeln

Das Zielbild sollte auf dem Grundgedanken basieren, dass eine moderne Verwaltung die Funktionsfähigkeit der Unternehmen im Alltag direkt beeinflusst. Unternehmen und Verwaltungen bilden ein Ökosystem, das im Gesamtzusammenhang betrachtet werden sollte. Die Verbindungen zwischen beiden Bereichen – Wirtschaft und Verwaltung – greifen tief in die jeweiligen internen Prozesse und Strukturen ein. Deshalb darf sich der bereits laufende OZG-Umsetzungsprozess nicht allein auf die Erstellung eines Webangebotes zum Beispiel für Beantragungen fokussieren, ohne die dahinterliegenden Prozesse von Beginn an mit zu betrachten. Die durchgängige Digitalisierung der einzelnen Verwaltungsleistungen (z. B. Unternehmensgründung, Sondernutzungsgenehmigungen etc.) sollte deshalb Bestandteil des OZG-Umsetzungsprozesses sein. Nur so kann eine zügige und qualitativ zuverlässige Bearbeitung der Verwaltungsprozesse sichergestellt werden.

Dafür gilt es bereits jetzt die rechtlichen, prozessualen und technischen Grundlagen mit zu gestalten. Die Politik sollte mit einem „OZG 2.0“ vor allem zeitnah die rechtlichen Grundlagen dafür schaffen, dass der OZG-Umsetzungsprozess auf eine durchgängige Digitalisierung der Verwaltungsleistungen ausgerichtet wird, die technische Schnittstellen zu den IT-Systemen der Unternehmen und damit eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation ermöglicht.

Schrittweises Vorgehen auf Basis von definierten Meilensteinen

Grundlegend ist eine Einigung von Bund, Ländern, Kommunen und Unternehmen auf gemeinsame Rahmenbedingungen wie Architektur und Standards. Auf deren Basis sollte in einem iterativen Prozess zunächst eine Plattform mit einer Identifizierungskomponente (Servicekonto) geschaffen werden. Auf dieser können einzelne Fachverfahren nach und nach für die Nutzung durch die Unternehmen freigeschaltet werden. So lassen sich Projekte auch in Zwischenschritten zügig und agil flächendeckend ausrollen.

Dieser Prozess sollte durch eine Erfolgskontrolle und konkrete, terminierte Meilensteine (was soll bis wann erreicht werden, Orientierung an global anerkannten Benchmarks, die auch die Qualität von E-Government-Angeboten einbeziehen) begleitet werden, um die Qualität der Umsetzung messbar zu machen. Die Meilensteine sollten ebenfalls unter Beteiligung der Unternehmen definiert werden.

2. Verwaltungsleistungen bedarfsgerecht und flächendeckend einheitlich ausgestalten und Wirtschaft an OZG-Umsetzung beteiligen

Um die anfallenden Aufwände in Verwaltungen und Unternehmen zu rechtfertigen, sollte der Effekte für die Wirtschaft oberste Leitlinie bei der Umsetzung des OZG sein. Mit den „Top 100 Wirtschaft“² hat das Bundeswirtschaftsministerium unter Beteiligung von Wirtschaftsverbänden wie dem DIHK eine Priorisierung der Geschäftslagen und der wichtigsten Verwaltungsleistungen vorgenommen, deren Digitalisierung einen großen Mehrwert für Unternehmen aller Größenklassen bringen würde.

Auf dieser Basis sollten nun in einem geordneten Verfahren Leistungen der Verwaltungen für Unternehmen optimiert, digitalisiert und bundesweit einheitlich online angeboten werden. Zur Sicherstellung des Nutzens für Unternehmen sollten Vertreter von Unternehmen frühzeitig in die Konzeptions- und Testphase eingebunden werden. Die bestehenden Ansätze dazu sind bereits vielversprechend. Das Konzept der Themenfeld- und Digitalabore sollte daher weiter ausgebaut und Vertreter von Anwender- und Anbieterunternehmen, Organisationen der Selbstverwaltung wie Wirtschaftskammern und Verbänden verbindlich eingebunden werden.

² <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/studie-top-100-wirtschaft.html>

Innovationen fördern und Geschäftsmodelle ermöglichen

Um Innovationsprozesse in der Verwaltung anzuschließen, neue Technologien für die Verwaltung zu erschließen und die Marktinnovationen zu absorbieren, müssen die Unternehmen nicht nur als Anwender, sondern auch als Anbieter von Lösungen als Adressat verstanden und aktiv beteiligt werden. Die Verwaltung sollte dabei auch sicherstellen, dass sich private Anbieter über Standards und offene Schnittstellen mit ihren Geschäftsmodellen und Entwicklungen in den OZG-Umsetzungsprozess einbringen können.

Um insgesamt das Vertrauen in neue Technologien wie z. B. künstliche Intelligenz (KI) oder Blockchain zu stärken, sollten diese in E-Government-Lösungen genutzt werden, wo ein Einsatz sinnvoll ist.

Wirtschaft an Entscheidungen zur Umsetzung und Qualitätssicherung beteiligen

Bund und Länder sollten für die wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Verwaltungsleistungen fach- und Ebenen übergreifend Sorge tragen. Beispielsweise über einen beratenden Beirat der Wirtschaft beim IT-Planungsrat sollte sichergestellt werden, dass die Wirtschaft nicht nur an der Erarbeitung der Prozesse und Lösungen, sondern auch angemessen an politischen Entscheidungen zur z. B. technischen und rechtlichen Umsetzung beteiligt wird. Ein solcher Beirat könnte auch am Monitoring der erreichten Meilensteine beteiligt werden und ggf. Anpassungen aus Sicht der Wirtschaft empfehlen.

Ein koordiniertes Vorgehen erfordert Transparenz über die Entscheidungsstrukturen und Gremien auf Seiten der öffentlichen Hand. Dafür sollte das federführende Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat Sorge tragen.

Flächendeckend einheitliche Lösungen anstreben

Das OZG räumt dem Bund weitreichende Entscheidungsrechte ein. So kann dieser für die Ausführung von Bundesgesetzen künftig in Abstimmung mit dem IT-Planungsrat die Verwendung bestimmter IT-Komponenten verbindlich vorgeben und Standards festlegen. Diese Chance für mehr Standardisierung und einheitliche Lösungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik sollte der Bund konsequent nutzen. Die technische Umsetzung sollte aber auch bereits zuvor im Gesetzgebungsverfahren mit betrachtet werden. Der bereits bestehende Prüflaufplan von Normenkontrollrat und IT-Planungsrat³ muss dafür bindend sein.

Darüber hinaus sollten Lösungen, die im Rahmen der OZG-Umsetzung arbeitsteilig von Bund und Ländern erarbeitet wurden, bundesweit verbindlich nachgenutzt werden. Dies sollte in der Konzeptionsphase bereits mitberücksichtigt und durch einen Beschluss des IT-Planungsrates verbindlich vorgegeben werden.

Unterschiedliche Nutzungsanforderungen der Unternehmen technisch abbilden

Bei den Kontakten der Unternehmen zu Verwaltungen handelt es sich vielfach um wiederkehrende, oft auch komplexe Vorgänge mit hohen Fallzahlen, z. B. bei regelmäßig anfallenden Informations- und Meldepflichten oder bei branchenspezifischen Anwendungen wie Auftragsanzeigen für Telekommunikationsunternehmen im Rahmen von Tiefbauarbeiten für den Glasfaserausbau.

Diese häufig wiederkehrenden Vorgänge sollten in erster Linie über standardisierte technische Schnittstellen von Maschine zu Maschine abgewickelt werden. Dabei werden Daten automatisiert – mit Zustimmung der Unternehmen – aus den technischen Systemen der Unternehmen zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Form an die richtige Verwaltungsstelle übertragen. Die Rückmeldung/ggf. der Bescheid sollte ebenfalls elektronisch erfolgen. Die hierfür nötige Verwaltung der Authentifizierungsinformationen der Maschinen sollte über das Servicekonto erfolgen. Dabei sollten offene, standardisierte Protokolle verwendet werden und die Datenformate sollten frei, offen verfügbar und gut dokumentiert sein.

Wo keine Maschinenschnittstellen zur Anwendung kommen, sollte der Zugang zu den Fachverfahren über Web- und Softwareanwendungen erfolgen. Deren Oberfläche und Bedienbarkeit sollten verständlich, benutzerfreundlich und mit aktueller Web-Technologie umgesetzt werden.

Stärkere politische Unterstützung erforderlich

Der Bedarf der Unternehmen ist groß, Vorgänge mit den Verwaltungen medienbruchfrei abzuwickeln. Doch mit der Nutzung der digitalen Angebote der Verwaltungen entstehen auch bei den Unternehmen zunächst Aufwände: Investitionen in Technik, Prozesse und Personal.

Eine hohe politische Aufmerksamkeit für das Thema und die Gewissheit, dass die relevanten politischen Akteure auf allen Ebenen das gemeinsame Projekt von Bund und Ländern unterstützen und Verwaltungsleistungen entsprechend der Bedarfe der Unternehmen bundesweit einheitlich bereitgestellt werden, sind wichtige Signale für die Unternehmen, dass ihre Investitionen sich lohnen und erhöhen die Akzeptanz.

Steuerung der Digitalisierung stärken

Effektive Formen der Zusammenarbeit und Steuerung sollten auch in der öffentlichen Verwaltung etabliert werden. Sie ermöglichen einheitliche, flächendeckende, nutzerorientierte Lösungen. Beispielsweise könnten Bund und Länder hierfür jeweils einen Chief Digital Officer (CDO) etablieren, der als Treiber und Promotor Innovationsprozesse über Ressortgrenzen hinweg anstößt. Der Chief Information Officer (CIO) als Gestalter und Umsetzer im jeweiligen Ressort muss mit Mandat, Instrumenten und angemessenem Budget ausgestattet werden, um Transformationsprozesse zu steuern. Sie wäre beide wichtige Ansprechpartner für die Wirtschaft.

³ <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/267760/444076/31aff64a938dc9a39dc41f8313c704b0/2013-07-09-e-government-pruefleitfaden-bearbeitbar-data.pdf?download=1>





Plattform als Compliance-Lösung mit Entbürokratisierungspotenzial gestalten

Unternehmen nutzen bereits heute Plattformen, über die sie z. B. Marketing, Disposition, Rechnungswesen usw. abwickeln. Werden die Geschäftsprozesse der Unternehmen teilweise auf Plattformen verlagert, so kann dies zu einer Entlastung führen, da regulatorische Vorgaben „automatisch“ von den Plattformbetreibern für die Unternehmen abgewickelt werden können. Rechnungen können beispielsweise über Portale in alle nötigen Formate, für den richtigen Adressaten passend, umgewandelt werden. Das bedeutet eine erhebliche Bürokratieentlastung und zugleich eine wesentliche Unterstützung bei der Einhaltung von Compliance-Anforderungen.

Der angestrebte Portalverbund der öffentlichen Hand sollte weitere Unterstützung für Unternehmen leisten, um die zunehmende Komplexität, die mit der Digitalisierung einhergeht, zu reduzieren. Deshalb darf nicht bei einem rein technischen Verbund der Portale von Bund und Ländern als Zugriffspunkt auf Verwaltungsleistungen Halt gemacht werden. Vielmehr sollte der OZG-Umsetzungsprozess dazu genutzt werden, das Zusammenspiel von Institutionen – Verwaltung, Unternehmen, Selbstverwaltung – unter den Rahmenbedingungen der Digitalisierung insgesamt in ein digitales Ökosystem zu überführen. Der Portalverbund der öffentlichen Hand muss sich insofern zu einer Digitalisierungsplattform weiterentwickeln, die zu entsprechenden Plattformen im privatwirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Selbstverwaltung anschlussfähig ist und durch das Zusammenbringen vieler Partner zusätzlichen Nutzen – insbesondere durch weniger bürokratische Belastungen für Unternehmen – generiert.

3. Prozesse unter Beachtung des Once only Prinzips durchgängig elektronisch gestalten

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wirft viele Fragen auf: Wie ist die Ausgestaltung der Prozesse der Datenübertragung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungseinheiten? Wie sehen die Schnittstellen zur Selbstorganisation der Wirtschaft, zum einheitlichen Ansprechpartner oder zum Präqualifizierungsverfahren bei der E-Vergabe etc. aus? Nötig sind eine interoperable Referenzarchitektur und standardisierte Datenformate und Schnittstellen, damit die Prozesse – von der Anmeldung mit dem Servicekonto bis zur Zustellung eines Bescheids – behördenübergreifend durchgängig elektronisch abgebildet werden. Damit kann das Digitalisierungspotenzial umfassend im Sinne der Unternehmen erschlossen werden.

Bestandteil dieses Prozesses sollte eine Evaluierung und Optimierung der Prozesse sein. E-Government-Anwendungen an der Schnittstelle Verwaltung und Unternehmen folgen bisher häufig eher dem Motiv, bestehende Prozesse und Verfahren zu digitalisieren, statt Verfahren zunächst auch mit den neuen Möglichkeiten zu optimieren. Doch auf diese Art digitalisierte Lösungen führen dazu, dass sie ihre positive Wirkung nicht entfalten und sogar zusätzliche Kosten bei den Unternehmen verursachen können.

Bei der Evaluierung der Prozesse muss die IT-Umsetzung von Beginn an mitgedacht werden. Der bereits bestehende Prüflaufplan von Normenkontrollrat und IT-Planungsrat⁴ sollte dafür und bei der Erarbeitung neuer Gesetze die wesentliche Grundlage sein.

Voraussetzung für durchgängig digitalisierte Prozesse ist, dass die Schnittstellen zwischen dem Servicekonto und den Fachanwendungen frühzeitig definiert, standardisiert und kommuniziert werden, damit bestehende Fachanwendungen angepasst bzw. neue Fachanwendungen von vornherein kompatibel gestaltet werden können. Dabei sollte auf bestehende und bewährte Standards gesetzt werden. Dafür ist es wichtig, die Hersteller der Verwaltungsverfahren einzubinden.

Once only-Prinzip realisieren

Unternehmen haben bereits Aufwand geleistet, ihre Daten in bestehende Register etc. einzugeben und ihre unternehmens-eigenen Systeme (IT und analog) anzubinden und zu konfigurieren.

Grundsätzlich soll das Prinzip gelten: Daten, die ein Unternehmen einmal bei einer Verwaltung eingegeben hat, sollen verwaltungsintern weiter verteilt werden können, ohne dabei die Datensouveränität der Unternehmen zu verletzen. Dies gilt ebenso für Daten, die Unternehmen einmal ins Servicekonto eingeben haben. Sie sollten nicht nochmals an anderer Stelle erfasst werden müssen (sog. Once Only-Prinzip).

Registermodernisierung als grundlegende Voraussetzung für Once only angehen

Als wesentlicher Baustein dieses Prozesses müssen die bestehenden Register – vom öffentlichen Melderegister bis zum Handels- und Gewereregister – modernisiert werden. Die Registerlandschaft ist sehr heterogen. Bestehende Register erheben die gleichen Daten oder ähnliche Daten mehrfach und in unterschiedlichen Formaten. Es gibt keine übergreifenden Standards – weder semantisch noch zu technischen Schnittstellen. Die Datenqualität ist häufig nicht hinreichend.

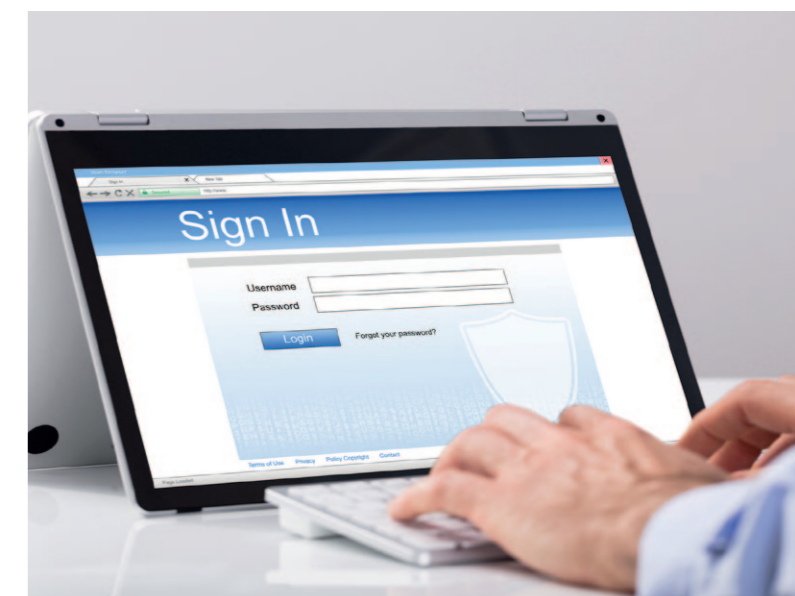
Durchgängig medienbruchfrei digitalisierte Verfahren setzen eine umfassende Nutzung hochqualitativer elektronisch verfügbarer Register voraus. Hierin besteht eine der größten Baustellen für Bund, Länder und andere registerführende Stellen, bevor Prozesse überhaupt digitalisiert und Daten nach dem Once only-Prinzip ausgetauscht werden können. Dabei sollte in Abstimmung mit dem EU-Projekt TOOP⁵ vorgegangen werden, um die Anschlussfähigkeit innerhalb der Europäischen Union von Beginn an sicherzustellen.

4. Einen einheitlichen Zugang für Unternehmen (Single point of contact) schaffen

Bund und Länder sollten von vorn herein an einer gemeinsamen Lösung arbeiten, die im Interesse der anwendenden Wirtschaft ist: ein einheitliches Servicekonto in hoher Qualität, welches von allen Unternehmen in Deutschland genutzt werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen mit verschiedenen E-Government-Anwendungen agieren Unternehmen eher vorsichtig bei der Annahme neuer Angebote. Auch für die effektive Nutzung des neuen Servicekontos sind bei den Unternehmen Vorarbeiten erforderlich, z. B. die Abbildung von Berechtigungen und die Schaffung von Schnittstellen in ihren technischen Systemen. Schon aus Kosten- und Akzeptanzgründen ist des-

halb ein einziges Servicekonto als Zugang zu elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungen am effektivsten. Gerade im Bereich der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation würde dadurch der Zugang zur Verwaltung erheblich erleichtert. Auch für die Anbindung des Servicekontos an Angebote verschiedener Stakeholder (z. B. Kammern) wäre eine einzige Schnittstelle die einfachste Lösung. Denn je zahlreicher die Übergabepunkte zwischen Unternehmen und Verwaltungen sind, desto mehr Schnittstellen müssen geschaffen werden –



mit damit verbundenen technischen und organisatorischen Aufwänden und Kosten.

Eindeutige Identifizierung von Unternehmen entwickeln und unterschiedliche Verantwortlichkeiten abbilden

Benötigt wird eine eindeutige Identifizierung von Unternehmen sowie der Berechtigungen bzw. Vertretungsregelungen für die Abwicklung von Verwaltungsvorgängen. Dafür muss ein Gesamtkonzept entwickelt werden. Geprüft werden sollte, inwiefern die Wirtschafts-Identifikationsnummer⁶ der Finanzverwaltungen für eine Identifizierung von Unternehmen verwendet werden kann, z. B. als zusätzliches Merkmal in bestehenden Registern.

Innerhalb der Unternehmen sind unterschiedliche Akteure berechtigt Verwaltungsprozesse abzuwickeln, z. B. Lohnsteuer, Sozialversicherungen, KFZ-Meldungen, Ausbildungsverträge. Zudem haben sich in vielen Bereichen externe Intermediäre als „Power-User“ der Verwaltung etabliert, die Verwaltungskontakte mehrerer Unternehmen bündeln. Dazu zählen etwa Steuerberater und Lohnbüros, Architekten, Intermediäre im Bereich Kraftfahrzeugzulassung und der Genehmigung von Schwerlasttransporten sowie im Zoll-Bereich.

⁴ <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/267760/444076/31aff64a938dc9a39dc41f8313c704b0/2013-07-09-e-government-pruefleitfaden-bearbeitbar-data.pdf?download=1>

⁵ TOOP – The Once-Only Principle Project – ist ein grenzüberschreitendes EU-Projekt, das das Once only-Prinzip für unternehmensspezifische Verwaltungsvorgänge zum Gegenstand hat. Erprobt wird, wie Daten und Dokumente von Unternehmen zwischen Verwaltungen innerhalb der EU übertragen werden können.

⁶ Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist ein eindeutiges und dauerhaftes Identifikationsmerkmal für wirtschaftlich Tätige (§ 139c AO), voraussichtlich ab 2021. Die (Finanz)Behörden sind damit in der Lage, die für das wirtschaftlich tätige Rechtssubjekt jeweils handelnden natürlichen Personen richtig zuzuordnen zu können.

Diese, auch an Dritte übertragene Verantwortlichkeiten, müssen in einem Rollenmodell abgebildet werden. Die Administration der Rollen- und Zugriffsrechte liegt dabei allein in der Verantwortung der Unternehmen. Für das Rechtemanagement sollten daher Schnittstellen entsprechend den Bedürfnissen der Unternehmen entwickelt und gemeinsam mit den Nutzern für verschiedene Services hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit (Usability) getestet werden. Bereits bestehende Rechtemanagement-Systeme der Unternehmen sollten automatisiert angebunden werden können.

Bestehende Identitäten und vorhandene Daten verwenden

Unternehmen haben bereits viele Identitäten im Netz. Daher sollte auf Bestehendes zurückgegriffen werden können. Unternehmen hätten geringere Aufwände, wenn sie ihre Identitäten, die schon an vertrauenswürdigen Stellen (z. B. Steuerverwaltung, Kammern) hinterlegt sind, auch für Behördenkontakte nutzen könnten.

Die Nutzung bereits bestehender Identitäten würde die Einstiegshürden für die Nutzung des Servicekontos durch die Unternehmen senken. Zum Teil liegt hinter bestehenden Identitäten bereits ein Rechtemanagement-System der Unternehmen, das die jeweilige Autorisierung von Mitarbeitern oder externen Beauftragten widerspiegelt.

Gleiches gilt für Daten, die zur Authentifizierung des Unternehmens benötigt werden und bereits an anderer Stelle innerhalb der Verwaltung, z. B. in dezentralen Registern wie dem Handelsregister, erfasst sind. Diese sollten (bei Freigabe durch das Unternehmen) über eine standardisierte Schnittstelle an das Servicekonto angebunden werden. Änderungen dieser Daten werden dann automatisiert an das Servicekonto übertragen (Provisionierung). Dafür müssen von den Beteiligten (Bund, Länder, registerführende Stellen) Schnittstellen definiert und implementiert werden. Auf diese Weise lassen sich eine redundante Datenhaltung vermeiden und die Aktualität der Daten gewährleisten.

Datensouveränität gewährleisten

Voraussetzung für die Nutzung eines Servicekontos durch Unternehmen, insbesondere in Verbindung mit einer Identifizierungsmöglichkeit und einem Berechtigungskonzept ist, dass datenschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Fragestellungen vorab geklärt sind. Unternehmen sollten selbst entscheiden können, welche Daten aus dem Servicekonto für Fachanwendungen genutzt werden können.

Einheitliche Vertrauensniveaus definieren und Anwendungsmöglichkeiten unterstützen

Für jedes Fachverfahren sollte im OZG-Umsetzungsprozess separat bestimmt werden, welche spezifischen Daten und welches Vertrauensniveau⁷ für die Abwicklung des Dienstes erforderlich sind. Wesentlich ist, dass die Vertrauensniveaus verbindlich deutschlandweit einheitlich definiert sind und sich am europäischen Rechtsrahmen orientieren. Das Vertrauensniveau „hoch“, das die Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises benötigt, sollte bei unternehmensbezogenen Anwendungen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen genutzt werden.

Das Vertrauensniveau „substanziell“ ist für Unternehmensanwendungen in der Regel ausreichend. Dafür sollten auch die neuen Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung, insbesondere elektronische Siegel, genutzt werden. Im OZG-Umsetzungsprozess sollten die Verwaltungsleistungen systematisch auf Anwendungsmöglichkeiten geprüft und ggf. Fachgesetze angepasst werden. Es muss für Unternehmen die Möglichkeit geben, sich im Portalverbund mit zahlreichen, auf dem Niveau „substantiell“ vertrauenswürdigen Identitäten anzumelden, um ihnen möglichst viele einfache, aber doch sichere Wege zu ebnet.



Nutzer können an diesem Siegel erkennen, dass ein Online-Dienst entsprechend den Vorgaben der eIDAS-Verordnung vertrauenswürdig ist.

Servicekonto öffentlichkeitswirksam einführen

Der Start eines überzeugenden Servicekontos sollte öffentlichkeitswirksam begleitet werden, um Informationen über den Mehrwert zu transportieren und eine breite Nutzung durch die Unternehmen anzuregen. Dafür sollte das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Umstellungsphase nutzerfreundlich gestalten

Der Übergang der zahlreichen bestehenden Nutzerkonten auf ein zentrales Konto bzw. eine Neueinrichtung wird Anpassungsleistungen in den Unternehmen erfordern. Die Migration sollte so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig Aufwand bei den Unternehmen generiert. Erforderlich ist eine Definition des Prozesses und von Verantwortlichkeiten für eine „Erstinbetriebnahme“ eines Servicekontos für Unternehmen. Mit Neugründung eines Unternehmens sollte die standardmäßige Anlage eines Unternehmenskontos durch Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern vorgesehen werden.

Für die Nutzung des Servicekontos durch Unternehmen sollten Unterstützungsangebote, z. B. eine Servicehotline inkl. einer entsprechenden Backofficestruktur, und ergänzende Informationsmaterialien durch das BMI zur Verfügung gestellt werden.

5. IHK-Organisation schafft Voraussetzungen für bundesweite einheitliche Angebote, Länder sollten der Selbstverwaltung die nötigen Umsetzungsspielräume ermöglichen

Die IHKs erbringen als Selbstverwaltung der Wirtschaft hoheitliche Aufgaben. Diese müssen im Zuge des OZG-Umsetzungsprozesses ebenfalls digitalisiert werden. Die Unternehmen erwarten auch hier bundesweit einheitliche Angebote. Dafür sind eine länderübergreifend einheitliche IT-Infrastruktur und eigene digitale Angebote erforderlich, die nicht durch Vorgaben der Bundesländer begrenzt werden dürfen. Der Erfolg einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird entscheidend davon abhängen, dass die Prozesse durchgängig digitalisiert werden. Von Beginn an müssen deshalb auch die Prozesse in den Unternehmen und bei Dritten, z. B. bei der Selbstverwaltung in die Betrachtung mit einbezogen werden. Dafür werden neben einer stringenter, institutionenübergreifenden Projektkoordination vor allem Offenheit und Standardisierung der technischen Systeme und Schnittstellen benötigt.

Eine bundesweit einheitliche Ausführung hoheitlicher Aufgaben durch die IHKs kann nur gelingen, wenn dafür auch eine länderübergreifend einheitliche Infrastruktur im IT-Bereich vorhanden ist bzw. sein kann. Zum einen erwarten die Unternehmen eine einheitliche Umsetzung von den IHKs, zum anderen ist sie aber auch für die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns der IHKs notwendig. Eine Zersplitterung durch landesgesetzliche Vorgaben bei der IT-Nutzung (wie eine Mitnutzungsverpflichtung von z. B. Basiskomponenten einzelner Länder) würde ein bundesweit einheitliches Vorgehen womöglich verhindern, zumindest aber erheblich erschweren.

⁷ Je nach Schutzbedarf der im jeweiligen Geschäftsprozess zu verarbeitenden Daten liegt es in der Verantwortung des Anbieters eines Onlinedienstes, das angemessene Sicherheitsniveau vorzugeben. Nach der eIDAS-Verordnung unterscheidet man drei unterschiedliche Sicherheitsniveaus für den elektronischen Identitätsnachweis:

1. „niedrig“ – EIN Authentifizierungsmittel, z.B. Benutzername und Passwort

2. „substanziell“ – ZWEI Authentifizierungsmittel verschiedener Kategorien, z.B. mTAN-Verfahren, el. Siegel

3. „hoch“ – Zusätzlich zur substanziellen Authentifizierung: Schutz vor Duplizierung und Fälschung, z.B. eID-Funktion des deutschen Personalausweises.

